

# Probleme bei der Übertragung von Akkreditierungen bei der Fusionierung von Unternehmen am Beispiel der Ernährungsagentur

H. FOSTEL

Von der Gründung der „Ernährungsagentur“ (= Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit und des Bundesamtes für Ernährungssicherheit), verlautbart durch das BGBl. Nr. I 63 / 2002 mit dem Stichtag 1. 6. 2002 sind folgende akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen betroffen.

Die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung (BALUF und BALUs) mit den Standorten in Wien, Linz, Graz, Innsbruck und Salzburg, weiters die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen mit den Standorten in Mödling, Linz, Graz und Innsbruck. - die genannten Anstalten unterliegen der Aufsicht durch das BMSG (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen) – sowie die Prüfstellen, für die das BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) die Aufsichtsfunktion inne hat:

das BFL (Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft)

das BMF (Bundesanstalt für Milchwirtschaft) und das BAAB Linz (Bundesamt für Agrarbiologie).

Ebenfalls Bestandteil der Agentur sind die Bakteriologisch-serologischen Bundesanstalten (BBSUA) in Wien, Graz, Linz, Salzburg und Klagenfurt, die allerdings noch nicht akkreditiert sind, bzw. noch keinen Antrag um Akkreditierung gestellt haben, sodass sie in den folgenden Überlegungen außer Acht gelassen werden können.

Zu erwähnen ist ferner, dass das zugleich mit der Agentur gegründete Bundesamt für Ernährungssicherheit für den Vollzug folgender Gesetze als Behörde wirksam ist:

- Saatgutgesetz

- Pflanzgutgesetz
- Sortenschutzgesetz
- Pflanzenschutzmittelgesetz
- Pflanzenschutzgesetz
- Futtermittelgesetz
- Düngemittelgesetz
- Qualitätsklassengesetz

Für die in diesem Sinn abzuwickelnden Verfahren wird auf die Gültigkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen.

Das Bundesamt ist befugt Bescheide in 1. Instanz auszustellen (als 2. Instanz fungiert das BMLFUW) und bestellt die Kontrollorgane im Sinne der genannten Gesetze.

Die österreichische Akkreditierung ist entsprechend den Anforderungen des Österreichischen Akkreditierungsgesetzes (AkkG) BGBl. Nr. 468/1992) durchzuführen. Sie muss neben den nationalen Gegebenheiten auch auf die internationalen Anforderungen Rücksicht nehmen, die sich aus dem Global Approach ergeben und die überwiegend in der Anwendung internationaler Normen (ISO/IEC EN 17025 und EN 45004) und einem gegenseitigen Überwachungsmechanismus der EA (European Co-operation for Accreditation) ergeben.

Nicht gerade erleichtert wird die Akkreditierung der Anstalten, wenn im Zuge der Schaffung der Ernährungsagentur größere Umorganisationen durchgeführt und „synergistische“ Effekte erzielt werden sollen, die letztlich bis zur völligen Auflösung der einzelnen Anstalten und deren Verschmelzung zu einer größeren Einheit führen könnten, dass sich die Akkreditierungen der einzelnen Anstalten durchaus voneinander unterscheiden.

Die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung sind nach den Kriterien der Richtlinie 93/99/EWG akkreditiert worden, mit einem Partner aus Deutschland, der AKS Hannover und sind mit Ausnahme der Anstalt in Salzburg Prüf- und Überwachungsstellen. Außerdem sind sie mit einer flexiblen Akkreditierung ausgestattet (Akkreditierung nach Prüfarten).

Die veterinärmedizinischen Bundesanstalten sind ebenfalls nach Prüfarten als Prüfstelle akkreditiert.

Die übrigen Anstalten als Prüfstellen, ohne eine flexible Akkreditierung.

Die Akkreditierung bedeutet die Kompetenzfeststellung einer Einheit: bestehend aus einem System, den Personen (und Verantwortungen), den angewandten Methoden und damit verbundenen Geräten.

Wenn ein Teil dieser Einheit ausfällt, könnte die gesamte Akkreditierung in Frage gestellt werden, was aber von Fall zu Fall gesondert zu prüfen wäre.

Eine Fülle von Details, die sich aus den Anforderungen des AkkG und der Akkreditierungsnormen ergeben, wäre detailliert zu prüfen.

Bedenklich wäre es jedoch, wenn durch den Wegfall der Akkreditierung der Lebensmittel- oder der Veterinärmedizinischen Anstalten die von europäischen Richtlinien geforderte Akkreditierung verloren ginge.

Da die beiden Geschäftsführer der Agentur Erfahrungen mit der Akkreditierung aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass dies nicht der Fall sein wird.

Eine sukzessive Umgestaltung kann und wird im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfungen nach § 13 AkkG erfolgen.

